

# Baubehörde – Gemeinde Thurn

## Checkliste für anzeigepflichtiges Bauvorhaben

**Anzeigepflichtig sind gem § 28 Abs. 2 TBO 2018** die Änderung von Gebäuden sowie die Errichtung und die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen, sofern sie nicht nach Abs. 1 lit. b oder e einer Baubewilligung bedürfen

**JEDENFALLS** sind folgende Bauvorhaben anzuzeigen:

- a) die Anbringung und Änderung von untergeordneten Bauteilen und von Balkonverglasungen bei bestehenden baulichen Anlagen;
- b) die Errichtung und Änderung von Stützmauern und Einfriedungen bis zu einer Höhe von insgesamt 2 m, sofern diese nicht unter Abs. 3 lit. c fallen;
- c) die Errichtung und Änderung von Terrassen, Pergolen und dergleichen sowie mobile offene Schwimmbecken, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. n vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind (Füllungsvermögen von höchstens 10.000 Litern)
- d) die Errichtung und Änderung von ortsüblichen Städeln in Holzbauweise, Weidezelten mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und Weideunterständen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, von Gerätehütten in Holzbauweise, die forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, und von Bienenhäusern in Holzbauweise sowie die Aufstellung von Folientunnels, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind;
- e) die Errichtung und Änderung von Sportplätzen, Reitplätzen und dergleichen sowie von allgemein zugänglichen Kinderspielflächen und Kinderspielplätzen von Wohnanlagen;
- f) die größere Renovierung von Gebäuden, sofern sie nicht im Rahmen eines nach Abs. 1 bewilligungspflichtigen Bauvorhabens erfolgt;
- g) die Errichtung und Änderung von frei stehenden Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit Ausnahme von Gebäuden;
- h) die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Carports bis 15 m<sup>2</sup> Grundfläche, von Containern bis zu einem Volumen von 30 m<sup>3</sup>, die ausschließlich dem Schutz von Sachen oder Tieren dienen, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. p vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, sowie von Parkplätzen bis zu einer Fläche von insgesamt 200 m<sup>2</sup>;
- i) die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von mehr als 20 m<sup>2</sup> an baulichen Anlagen, sofern sie in die Wandfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Wandhaut an keinem Punkt der Außenfläche der Anlage 30 cm übersteigt;
- j) die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von mehr als 20 m<sup>2</sup>, sofern sie in die Dachfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Dachhaut an keinem Punkt der Dachfläche 30 cm übersteigt.

**Der Baubehörde sind für ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben im Wesentlichen folgende Unterlagen vorzulegen:**

- Schriftliche Bauanzeige inkl. Baubeschreibung lt. Formular (einfach)  
Name, Adresse, und Telefonnummer des Bauwerbers, Angabe von Art, Lage, Umfang und Verwendung des Bauvorhabens, Unterzeichnet vom Bauwerber
- Planunterlagen M = 1:100 (zweifach) Lt. Planunterlagenverordnung 1998,
  - Grundrisse aller Geschosse
  - Schnitte (inkl. Gelände- und Gebäudehöhen)
  - Ansichten (inkl. Gelände- und Gebäudehöhen)
- Lageplan M = 1:200 od. 1:250 (zweifach) Lt. Planunterlagenverordnung 1998
- Gegebenenfalls Energieausweis (einfach)  
Entsprechend den Vorgaben der OIB-Richtlinien 6
- Gegebenenfalls Grundbuchauszug (einfach)  
A2- und C-Blatt
- Gegebenenfalls Baumassenermittlung (einfach)  
Nach TROG 2016, Önorm und TVAG

---

**Bei Fragen stehen Ihnen im Gemeindeamt Thurn (Bgm. Ing. Reinhold Kollnig u. AL. Thomas Tschurtschenthaler) gerne zur Verfügung!**